

Stand: 13.02.2021

## Änderungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung ab 13.02.2021

Das Land Niedersachsen hat seine Corona-Verordnung und die Niedersächsische Quarantäne-VO geändert. Die offizielle Fassung aus dem Gesetzesblatt finden Sie als PDF zum Download.

- ✚ **Wann tritt sie in Kraft:** Am Samstag, 13. Februar 2021.
- ✚ **Bis wann gilt sie?** Bis zum 7. März 2021
- ✚ Es bleibt zunächst bei fast allen Regelungen zu Betriebsschließungen, zu den Kontaktbeschränkungen (mit der Ausnahme, dass jetzt Kinder bis einschließlich 6 Jahren bei der Berechnung der Personen nicht mitzählen).
- ✚ Das **Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen wird in § 3 Absatz 3 Satz 3 erweitert geregelt:** Im Bereich der Gesundheitsversorgung und der Pflege von Personen beim Kontakt mit den zu versorgenden oder zu pflegenden Personen ist vom 13. Februar 2021 an verpflichtend eine medizinische Maske zu tragen. Gleiches gilt für Gottesdienste etc.
- ✚ **Bei Sitzungen** von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Vereinen müssen gem. § 9 Abs. 2 ebenfalls **medizinische Masken getragen werden, wenn die Veranstaltung in geschlossenen Räumen stattfinden.**

## Erleichterungen im Bereich des Handwerks

- ✚ Klarstellung: Das **Kontaktverbot gilt nicht für die berufliche Tätigkeiten** und **auch berufliche Fahrgemeinschaften sind zulässig!**
- ✚ **ABER:** Auch bei beruflichen Fahrgemeinschaften ist eine **medizinische Maske zu tragen!**
- ✚ **Probefahrten sind ab dem 13.02.2021 ebenfalls zulässig** – im Übrigen muss aber auch der Kfz- und Zweiradhandel geschlossen bleiben, § 10 Abs. 1 b Satz 1 Nr. 10a. Natürlich sind bei den Probefahrten Hygiene- und Abstandsregeln weiterhin einzuhalten, sodass die Kundin oder der Kunde die Probefahrt mit einem Pkw nur allein oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts durchführen kann. Analog zu den Regeln für „Click&Collect“ müssen auch bei Probefahrten FFP2-Masken getragen werden. Außerdem müssen die Unternehmen in ihrem Schutz- und Hygienekonzept insbesondere Maßnahmen vorsehen, die Menschenansammlungen vermeiden, etwa durch gestaffelte Zeitfenster.

## Wo findet sich eine Aussage zu den Friseuren? Ab wann dürfen sie öffnen?

- ✚ In § 10 Abs. 1, Satz 1 Nr. 9 in Verbindung mit Artikel 3 wird die angekündigte Öffnung der Friseure in Aussicht gestellt. **Wie die Staatskanzlei auf Nachfrage bestätigt, wird die Öffnung der Friseure erst am 1. März 2021 zulässig.**
- ✚ Noch eine Änderung zur Klarstellung: Es heißt jetzt *„Betriebe, soweit sie Leistungen des Friseurhandwerks erbringen“*. Damit gibt es keine Unklarheiten mehr, wer jetzt noch geschlossen haben muss!

## Was ist jetzt mit Verkauf von Blumen etc.?

- ✚ Gem. § 10 Abs. 1 b Satz 1 Nrn. 2, 3 und 19 sind ab dem 13.02.2021 Verkaufsstellen für Schnittblumen, Topfblumen und Topfpflanzen, Blumengestecke und Grabschmuck sowie des gärtnerischen Facheinzelhandels von der Schließung ausgenommen. Damit können Gärtnereien, Gartencenter und Gartenmärkte und alle weiteren Verkaufsstellen für Schnittblumen, Topfblumen und Topfpflanzen sowie für Blumengestecke und Grabschmuck öffnen.
- ✚ Der Verkauf von Pflanzen und Blumen ist außerdem auch auf Wochenmärkten und im landwirtschaftlichen Direktverkauf sowie in Hofläden gestattet.

### Klarstellung im Bereich der (beruflichen) Bildung

- ✚ Die neue Formulierung in § 14 a stellt klar, dass auch die Abschlussklassen der Vorbereitungskurse für staatliche Schulabschlüsse im zweiten Bildungsweg im Präsenzunterricht erfolgen können, allerdings mit in der Regel nicht mehr als 16 Personen.
- ✚ Der Präsenzunterricht im Bereich der außerschulischen Bildung, vor allem in Volkshochschulen, Musikschulen und Einrichtungen der kulturellen Bildung ist untersagt (§ 14a).
  - **ABER:** Eine Ausnahme liegt nach § 2 Abs. 3 Nr. 6 für Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung dann vor, wenn ein Bezug zu einem angestrebten oder dem ausgeübten Beruf besteht. Dies kann zum Beispiel im Bereich von Angeboten der außerbetrieblichen Berufsausbildung, den nach SGB II und SGB III geförderten Qualifizierungs- und Arbeitsförderungsmaßnahmen sowie den berufsbezogenen Zertifikatskursen der Fall sein.
- ✚ Die Teilnahme an Integrations- und Berufssprachkursen hat hingegen keinen konkreten Bezug zu einem angestrebten oder dem ausgeübten Beruf und ist daher als Präsenzunterricht unzulässig. Weiterhin möglich sind Online-Weiterbildungsangebote.

### Änderungen in der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung

- ✚ Sie nimmt die erhöhte Gefahr durch die Mutanten des Virus auf: Die Quarantäne dauert nun im Grundsatz immer 14 Tage!
- ✚ Der bisherige Absonderungszeitraum von 10 Tagen wird damit verlängert.
- ✚ Damit soll der mögliche Inkubationszeitraum abgesichert werden, der insgesamt bis zu 14 Tage betragen kann.
- ✚ Eine Verkürzung der Absonderungspflicht ist nur noch bei Einreisen aus (normalen) Risikogebieten möglich.
- ✚ Einreisende aus Hochinzidenzgebieten und Virusvariantengebieten können ihren Quarantänezeitraum hingegen nicht mehr verkürzen.
- ✚ Wer die Absonderungszeit nach der Einreise aus einem Risikogebiet verkürzen möchte, benötigt nun einen negativen PCR-Test. Schnelltests reichen nicht.
- ✚ Hinsichtlich der Pendlerregelungen gibt es keine Änderungen.

### Wie ist es mit den Einzelhandelsgeschäften – z.B. auch im Fachhandel für Fliesen, Elektro, Sanitärbereich, wenn die Inzidenz kleiner 35 ist?

- ✚ Folgende Frage ist noch nicht geklärt: **Wie ist es mit der Öffnung im Einzelhandel mit der relevanten Quadratmeterzahl:** Soll zukünftig für jedes Geschäft – größenunabhängig - 20 qm pro Kunde gelten oder bleibt es bei einer Unterscheidung nach der jeweiligen Verkaufsfläche bis 800 qm je 10 qm 1 Person, für Flächen über 800 ab 801 qm je 20 qm 1 Person. Ob hier eine Änderung kommt oder nicht, ist noch offen. Relevant für diese Frage ist die Corona-Verordnung in Niedersachsen. Da derzeit der Einzelhandel bis auf die bekannten Ausnahmen noch geschlossen ist, wird diese Frage auch dann erst geklärt, wenn die Geschäfte insgesamt wieder öffnen dürfen.